



Satzung

des Vereins

„Interessengemeinschaft S-Bahn München e.V.“

gültig ab 15.03.2014



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft S-Bahn München e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) Die Erhaltung und der Betrieb historischer Münchner S-Bahn-Züge.
 - b) Das Sammeln von Sachzeugen der Geschichte der Münchner S-Bahn durch Schenkung, Dauerleihgabe oder Kauf. Für schutzwürdige Objekte sind Denkmalschutzanträge zu stellen.
 - c) Die Betreuung der historischen Fahrzeuge der Münchner S-Bahn auf der Grundlage entsprechend vertraglicher Vereinbarungen einschließlich der Mitwirkung bei der Organisation ihres Verkehreinsatzes sowie von Ausstellungen.
 - d) Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Münchner S-Bahn.
 - e) Die Förderung der Volksbildung durch das Abhalten von Vorträgen und Seminaren mit dem Thema „Geschichte der Münchner S-Bahn“ an Schulen, Volkshochschulen, Clubs und sonstigen Bildungseinrichtungen.
 - f) Die Präsentation der Fahrzeuge für die Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwasige Gewinne des Vereins dürfen wie alle Vereinsmittel nur für die unter §2 Absatz 1. genannten Zwecke verwendet werden. Er ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Zur Förderung des Vereinszwecks kooperiert der Verein mit dem Betreiber der Münchner S-Bahn. Gleiches gilt für eine Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen, sowie eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen.
4. Um den Vereinszweck realisieren zu können, wird ein Sponsorenengagement von Privatpersonen und Firmen angestrebt.
5. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung kooperatives Mitglied in anderen Vereinen sein.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige beziehungsweise nicht voll geschäftsfähige Personen dürfen ab dem vollendeten 11. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet:



- a) durch Tod des Mitglieds bei einer natürlichen Person bzw. bei Erlöschen der juristischen Person
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig, oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, insbesondere wenn dem Verein durch sein Verhalten ein Schaden entsteht oder sein öffentliches Ansehen beschädigt wird, oder es gegen eisenbahndienstliche Bestimmungen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinseigentum und vom Verein von Dritten überlassenes Eigentum. Es hat dieses unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise in der Kassenordnung geregelt sind. Die Kassenordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen
7. Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, werden zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen und aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Bis dahin ruhen die Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht. Eine Mitteilung hierüber an das ausgeschlossene Mitglied ist nicht erforderlich.

§ 3a

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Sofern Ehrenmitglieder nicht zugleich Mitglieder nach § 3 sind, gehören sie nicht den Organen und Ausschüssen des Vereins an, haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder dürfen auch an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, wenn dies der Vorstand ausdrücklich wünscht.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand wieder aufgehoben werden, falls das Ehrenmitglied gegen die Satzung verstößt.

§ 3b

Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können nach Vereinbarung und auf Beschluss des Vorstandes „Fördernde Mitglieder“ des Vereins werden, wenn sie die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 4

Die Organe des Vereins



Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Kassenprüfungsausschuss

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen. Diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, sofern sie mindestens 5 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gestellt wurden.
4. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder nach § 3, solange die Mitgliedschaft nicht ruht. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Auf Wunsch von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichts;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Beschluss über den Haushaltsplan;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen und Änderungen der Kassenordnung;
 - g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und Anträge nach § 5 Nummer 3;
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11.



§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer Schatzmeister (stellv. Schatzmeister)
 - f) dem Beisitzer für Publikationen und Studienfahrten
2. Eine Ämterhäufung ist möglich, außer bei den obigen Punkten 1a) - d).
3. Wählbar sind alle volljährigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Amtsgeschäfte bis zur Mitgliederversammlung, in der eine Vorstandsneuwahl stattfindet, weiter.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Für die Beschlüsse des Vorstands gilt § 5 Absatz 4 bis 6 entsprechend.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
8. Die Vorstandssitzung tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen und außerdem, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
9. Zu den Vorstandssitzungen werden alle Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung soll spätestens am Tag vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
10. Ein Vorstandsbeschluss ist gültig, wenn er in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Vorstands gefasst wurde, oder wenn er von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands gefasst wurde und alle Mitglieder des Vorstands angehört wurden.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen. Diese müssen auf der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden.

§ 7

Der Kassenprüfungsausschuss

1. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Mindestens 2 von ihnen haben wenigstens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, er umfasst den Jahresabschluss.



§ 8

Ständige und zeitweilige Ausschüsse

Für spezielle Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

§ 9

Haushalt

1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder und fördernden Mitglieder; sowie aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehören u. a.:
 - a) Alle für die Erhaltung, Rekonstruktion und den Betrieb der historischen S-Bahn-Fahrzeuge notwendigen Maßnahmen, diese dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht mehr als 90 % des Vereinsvermögens überschreiten.
 - b) Werbekosten für Vereinsaktivitäten im Sinne der Satzung.
 - c) Kosten zur Durchführung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Pressekonferenzen.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Kassenführung erfolgt nach Maßgabe der Kassenordnung

§ 10

Die Wahl

1. Die Mitglieder

- des Vorstandes,
- des Kassenprüfungsausschusses

werden für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins bestehender Wahlausschuss berufen. Der Wahlausschuss gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

2.

- a) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in direkter Wahl von den Mitgliedern des Vereins gewählt.
- b) Stellt sich für die unter Buchstabe a genannte Funktion nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält er nicht die Mehrheit, so ist die Wahl für die betreffende Funktion auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen.
- c) Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Haben mehrere Kandidaten gleiche Stimmzahlen, so nehmen diese an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer bei der Stich-



wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmen-
gleichheit entscheidet das Los.

- d) Bis zur Neuwahl nimmt das bisherige Vorstandsmitglied die Aufgaben weiterhin
wahr.
- 3. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der ver-
bleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen,
das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung
aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden
stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand auf Beschluss der Mitglie-
derversammlung zu regeln. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende
Vermögen fällt im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an
einen von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ausgewählten gemeinnützigen
Verein zur Förderung der verkehrsgeschichtlichen Arbeit im Raum München. Beschlüsse
über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des Finanz-
amtes.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.04.2001 beschlossen.
- 2. Der Verein nimmt am 20.04.2001 seine Arbeit auf.
- 3. Die vorstehende Satzung wurde in der geänderten Fassung auf der Mitgliederversamm-
lung am 15.03.2014 beschlossen.

Der Vorstand:

Guido Schweitzer

Christian Hirschmann

Tobias Windmüller

Florian Listl

Boris Merath

Gerhard Hauptmann

Anmerkung: Die unterschriebene Satzung liegt beim Vorstand auf.



Kassenordnung der IG S-Bahn München e.V.

Gültig ab 15.03.2014

1. Der Verein „Interessengemeinschaft S-Bahn München e.V.“ hat beschlossen, für seine Zwecke eine Kasse zu führen.
2. Für welche Zwecke das Vereinsvermögen Verwendung finden darf, ist in der Satzung verankert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Es wird von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben (Ehrenmitglieder ausgenommen).
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die jährliche Beitragshöhe beträgt 22,00 €.

Bei Eintritt nach dem 1.7. erfolgt eine 50 %-Ermäßigung auf den Jahresbeitrag im gleichen Geschäftsjahr. Der Einzug erfolgt zusammen mit dem 1. regulären Beitrag.

7. Für Schüler, Studenten, Auszubildende (des ersten Bildungsweges), Wehrdienstleistende, sowie Bundesfreiwilligendienstleistende kann auf Antrag ein um derzeit 50 % ermäßigter Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

Für Mitglieder unter 18 Jahren wird automatisch ein um 50% ermäßigter Mitgliedsbeitrag erhoben.

In begründeten Härtefällen (z.B. ALG-Empfänger) kann der Vorstand auf Antrag über eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags entscheiden.

8. Alle Mitglieder arbeiten unentgeltlich.
9. Die jährliche Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftinzug.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich am 31.01. des Kalenderjahres. Wenn dieser Tag nicht auf einen Werktag fällt, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Werktag.

Gemäß SEPA-Richtlinien werden die Mitglieder vor Auslösung des Einzugs informiert.

In Verzug gerät das Mitglied, wenn zum Zeitpunkt des Einzugs das SEPA-Mandat nicht gedeckt ist. Dieser Zustand hält so lange an, bis das Mitglied den Jahresbeitrag und die SEPA-Verzugsgebühren beglichen hat. Da pro Geschäftsjahr nur ein SEPA-Lastschriftinzug erfolgt, ist dieser Betrag umgehend nach Bekanntwerden des Verzugs per Überweisung auf das untenstehende Vereins-Girokonto zu überweisen oder bar zu bezahlen.

10. Der Verein besitzt eine Bar-Kasse, ein Girokonto und zwei Sparbücher:

- Girokonto-Nr.:
2473070 BLZ:70090500 Sparda-Bank München e.G.
- Vereinsparbuch:
Sparbuch-Nr.: 22473070 BLZ:70090500 Sparda-Bank München e.G.
- Spenden-Sparbuch:
Sparbuch-Nr.: 12243070 BLZ:70090500 Sparda-Bank München e.G.

11. Der Verein führt die Debitorennummer:



DE68ZZZ00001375951

12. Gebührentabelle:

- Nutzungsgebühr Warnweste 12,50 €
- Kautionshistorische Uniform bei Dauerleihe 50,00 €, 0,00 € wenn sie am Tag der Sonderfahrt wieder abgegeben wird
- Kautionszeltverleih an Mitglieder 500,00 €
- Rücklastschriftgebühr: Es gilt die aktuelle von der Bank veranschlagte Gebühr.

München, 15.03.2014

1. Vorsitzender

Schatzmeister

Anmerkung: Die unterschriebene Kassenordnung liegt beim Vorstand auf.